

Geschäftsverzeichnissnr. 6833

Entscheid Nr. 71/2019
vom 23. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 « über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser », gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Januar 2018 in Sachen der « Ismanara » AG gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992 bezüglich der Bedingungen für die Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs wegen Nichtproduktivität, in der durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Dezember 2009) abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er den Erlass oder die Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs ausschließt, wenn die Immobilie seit mehr als zwölf Monaten nicht benutzt worden ist, unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres, insofern einerseits die Kategorie von Eigentümern, deren Immobilie seit mehr als zwölf Monaten nicht benutzt worden ist aus einem von ihrem Willen unabhängigen Grund, und andererseits die Kategorie von Eigentümern, deren Verhaltensweise direkt zur Nichtbenutzung oder zum Verfall der Immobilie beiträgt, ohne Unterschied davon betroffen sind?

2. Verstößt Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992 bezüglich der Bedingungen für die Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs wegen Nichtproduktivität, in der durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Dezember 2009) abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem die Auslegung berücksichtigt wird, wonach die in Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992 vorgesehene Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs ab dem Steuerjahr 2009 nicht der Kategorie von Eigentümern von Immobilien gewährt wird, die seit mehr als zwölf Monaten nicht benutzt worden sind wegen eines von ihrem Willen unabhängigen Ereignisses, das nicht einen Fall höherer Gewalt im strikten Sinne der Artikel 1147 und 1148 des Zivilgesetzbuches darstellt, d.h. ein Ereignis, das sie nicht haben vorhersehen oder vermeiden können, während sie der Kategorie von Eigentümern von Immobilien, die seit mehr als zwölf Monaten nicht benutzt worden sind wegen eines von ihrem Willen unabhängigen Ereignisses, das sie nicht haben vorhersehen oder vermeiden können, d.h. in einem Fall höherer Gewalt im strikten Sinne der Artikel 1147 und 1148 des Zivilgesetzbuches, gewährt wird?

3. Verstößt Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992 bezüglich der Bedingungen für die Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs wegen Nichtproduktivität, in der durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Dezember 2009) abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er den Erlass oder die proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs ausschließt, wenn die Immobilie seit mehr als zwölf Monaten nicht benutzt worden ist, unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres, für Eigentümer, die Renovierungs-, Abbruch- und Neubauarbeiten durchführen, während die Eigentümer, die eine Immobilie auf unbebauten Grundstücken bauen, der Zahlung des Immobiliensteuervorabzugs entgegen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 257 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) ist Bestandteil von Abschnitt 2 (« Immobiliensteuervorabzug ») von Kapitel 1 (« Steuerzahlung durch Vorabzug ») von Titel VI (« Gemeinsame Bestimmungen in Bezug auf die vier Steuern ») dieses Gesetzbuches.

In der durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 « über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser » (nachstehend: Dekret vom 10. Dezember 2009) abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992:

« Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden folgende Ermäßigungen gewährt:

[...]

4. ein Erlass beziehungsweise eine proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in einem verhältnismäßigen Maße mit der Dauer oder dem Umfang der Nichtbenutzung, Nichtaktivität oder Nichtproduktivität des Immobiliengutes:

a) wenn ein unmöbliertes bebautes Immobiliengut während mindestens 180 Tagen im Laufe des Jahres unbenutzt und unproduktiv gewesen ist;

b) wenn das Material und die Werkzeugausrüstung entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % ihres Katastereinkommens entspricht, im Laufe des Jahres mindestens 90 Tage lang außer Betrieb gewesen ist;

c) wenn ein bebautes Immobiliengut oder Material und Werkzeugausrüstung entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % ihres jeweiligen Katastereinkommens entspricht, zerstört sind.

Die Bedingungen für die Ermäßigung müssen pro Katasterparzelle oder Teil einer Katasterparzelle beurteilt werden, wenn ein solcher Teil entweder eine separate Wohnung, oder eine Produktions- oder Aktivitätsabteilung oder -sektion, die separat arbeiten oder berücksichtigt werden kann, oder aber eine Einheit bildet, die von den anderen Gütern oder Teilen, die die Parzelle bilden, getrennt und separat katastriert werden kann.

Die Nichtproduktivität muss einen unbeabsichtigten Charakter haben. Das gleichzeitige Angebot zur Vermietung und zum Verkauf des Gutes durch den Steuerpflichtigen ist kein genügender Beweis für die Nichtproduktivität.

Ab dem Moment, wo das Gut unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres seit mehr als zwölf Monaten nicht mehr benutzt worden ist, kann der Erlass bzw. die proportionale Ermäßigung, sowie in dem vorstehenden Punkt *a)* erwähnt, nicht mehr gewährt werden, in dem Masse, wo die Periode der Nichtbewohnung zwölf Monate übersteigt, außer in dem Falle einer Immobilie, deren Steuerpflichtiger die dinglichen Rechte nicht ausüben kann wegen einer Kalamität, eines Falls höherer Gewalt, eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens, durch das die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigt wird, dies bis zum Tag, wo diese Umstände, die die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigen, verschwunden sind. Als solches gilt insbesondere die Immobilie, die eine nicht verbesserungsfähige Wohnung im Sinne von Artikel 1, 14°, des Wallonischen Wohngesetzbuches bildet, die durch einen Vertreter des Ministers für Wohnungswesen oder einen Erlass des Bürgermeisters als solche anerkannt wird ».

B.1.2. Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 10. Dezember 2009, der am 23. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, ist seit dem Steuerjahr 2009 anwendbar (Artikel 4 des Dekrets vom 10. Dezember 2009).

B.2. In der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung ermöglicht es Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe *a)* des EStGB 1992 den Steuerpflichtigen, im Fall einer unmöblierten bebauten Immobilie, die während mindestens 180 Tagen im Laufe des Jahres unbenutzt und unproduktiv gewesen ist, in den Genuss eines Erlasses oder einer Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs zu gelangen, sofern die Nichtproduktivität einen unbeabsichtigten Charakter hat, wobei das gleichzeitige Angebot zur Vermietung und zum Verkauf des Gutes durch den Steuerpflichtigen kein genügender Beweis für die Nichtproduktivität ist.

Der Steuervorteil ist jedoch zeitlich begrenzt. Wenn das Gut unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres seit mehr als zwölf Monaten nicht mehr benutzt worden ist, kann daher der Erlass oder die Ermäßigung in der Regel für den Zeitraum der Nichtbenutzung, der die zwölf Monate übersteigt, nicht mehr gewährt werden. In ihren Genuss können nur die Steuerpflichtigen weiterhin gelangen, die ihre dinglichen Rechte an der betreffenden Immobilie in erschöpfend aufgelisteten Fällen nicht ausüben können, nämlich wegen einer Kalamität, eines Falls höherer Gewalt, eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens, durch das die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigt wird. Der Steuervorteil endet an dem Tag, an dem diese Umstände verschwinden.

B.3. Mit der fraglichen Bestimmung verfolgt der Dekretgeber mehrere Ziele.

So heißt es in den Vorarbeiten, dass die fragliche Bestimmung der Notwendigkeit Rechnung trägt, den Steuervorteil des Erlasses oder der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs für unbenutzte und unproduktive Güter mit den wirklichen Zielsetzungen in Verbindung zu bringen, die darin bestehen, « den Besitzer eines unbeweglichen Gutes, dem es zeitweilig unmöglich geworden ist, Einkünfte aus seinem unbeweglichen Gut zu beziehen aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen sind, nicht zu besteuern » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2009-2010, Nr. 118/1, S. 3).

Der Gesetzgeber verfolgt außerdem ein « Ziel der Steuergerechtigkeit, das darin besteht, keinen für die Region aufwendigen Steuervorteil zu gewähren, der im Widerspruch zu anderen regionalen Politiken - etwa die Bekämpfung des Verfalls - steht », und in diesem Kontext zielt er darauf ab, die entgegengesetzte Auswirkung zu beseitigen, die der gewährte Vorteil vorher haben konnte, dass « der Eigentümer, der das betreffende unbewegliche Gut in Stand setzt und renoviert, was zur Bewohnung des unbeweglichen Gutes und demzufolge zur Bezahlung des Immobiliensteuervorabzugs (und vielleicht sogar zur Erhöhung des Katastereinkommens des unbeweglichen Gutes infolge seiner Tätigkeiten) führt, finanziell benachteiligt wird gegenüber einem Eigentümer, der auf den Wert des Grundstücks spekuliert, indem er das unbewegliche Gut verfallen lässt, und der den Immobiliensteuervorabzug während dieser Zeit der Spekulation nicht zu bezahlen hätte » (ebenda, SS. 3-4). Wie der Minister für Haushalt, Finanzen, Beschäftigung, Ausbildung und Sportwesen im Ausschuss betont hat, soll mit der fraglichen Bestimmung der Zugang zu Wohnungen gefördert und entsprechend von Immobilienspekulation abgehalten werden (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2009-2010, Nr. 117/2 und Nr. 118/2, Sondersitzungsperiode 2009, Nr. 17/3, S. 3).

Ganz allgemein ist die Abänderung Teil einer umfassenderen Bekämpfung von verlassenen Wohnungen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2009-2010, Nr. 118/1, S. 4).

Schließlich wird die zeitliche Begrenzung des Vorteils der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs mit der Bezugnahme auf « die Zielsetzung der Regionalsteuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände, die darauf abzielt, für wirtschaftliche Tätigkeiten

bestimmte Grundstücke neu zu beleben und sie in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen » begründet, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass « unter Berücksichtigung der heutigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in diesem Bereich auch vorgeschlagen wird, dass diese zeitliche Begrenzung des Vorteils der Ermäßigung nicht gilt, wenn der Eigentümer auf jeden Fall nicht über den freien Genuss seines unbeweglichen Gutes verfügen kann, und zwar unfreiwillig, so wie es übrigens in der in der Flämischen Region geltenden Regelung vorgesehen ist » (ebenda).

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu befinden, insofern sie eine Gleichbehandlung zwischen einerseits den Eigentümern einführen würde, deren Immobilie seit mehr als zwölf Monaten aus von ihrem Willen unabhängigen Gründen nicht benutzt worden ist, und andererseits den Eigentümern, deren Verhaltensweise direkt zur Nichtbenutzung oder zum Verfall der Immobilie beiträgt, da in beiden Fällen die Eigentümer vom Vorteil des Erlasses oder der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs ausgeschlossen sind.

B.5. Wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter feststellt, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 33/2018 vom 22. März 2018 auf eine Vorabentscheidungsfrage, die einen ähnlichen Gegenstand hatte, geantwortet:

« B.4. Im vorliegenden Fall geht aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Verweisungsentscheidung ausreichend hervor, dass der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit der Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Personen befinden muss, die den Immobilienvorabzug schulden und Eigentümer eines unmöblierten bebauten Immobilienguts sind, das auf dem Gebiet der Wallonischen Region liegt und während einer Periode von mehr als zwölf Monaten unbenutzt und unproduktiv gewesen ist, in der diese Eigentümer die dinglichen Rechte an diesem Gut ausüben konnten: einerseits die Eigentümer, die ihr Gut produktiv machen wollten und Schritte in diesem Sinne unternommen haben, und andererseits die Eigentümer, die ihr Gut nicht produktiv machen wollten.

[...]

In Bezug auf die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage

B.5. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 4 des EStGB 1992 in der auf dem Gebiet der Wallonischen Region anwendbaren Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er den zwei in B.4 beschriebenen Personenkategorien eine gleiche Behandlung vorbehalten würde, zu befinden.

B.6. Es erweist sich jedoch, dass die fragliche Bestimmung den Eigentümer einer unbenutzten und unproduktiven Immobilie, der sein bebautes Immobiliengut produktiv machen will und Schritte in diesem Sinne unternimmt, nicht in der gleichen Weise behandelt wie den Eigentümer eines Gutes, der diese Absicht nicht hat.

Denn Letzterer kann einen Erlass oder eine Ermäßigung des Immobilienvorsteuerabzugs nicht erhalten, selbst wenn sein Gut mindestens einhundertachtzig Tage während des Steuerjahres unbenutzt war, weil nach der Regelung die Nichtproduktivität seines Gutes keinen ‘unbeabsichtigten Charakter’ aufweist (Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 3 EStGB 1992). Die fragliche Bestimmung ist auf ihn folglich gar nicht anwendbar und unterscheidet sich grundlegend von den Dekretvorschriften, um die es im Urteil Nr. 155/2003 vom 26. November 2003 ging, das von dem vorlegenden Richter erwähnt wurde.

Die in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Gleichbehandlung existiert nicht.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage wird verneint ».

B.6. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter anführt, bedeutet der vorerwähnte Entscheid Nr. 33/2018 nicht, dass die Eigentümer, deren Immobilie seit mehr als zwölf Monaten aus von ihrem Willen unabhängigen Gründen nicht benutzt worden ist, weiterhin in den Genuss des Erlasses oder der Ermäßigung gemäß Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992 kommen können, auch wenn es ihnen nicht unmöglich ist, ihre dinglichen Rechte an der Immobilie wegen einer Kalamität, eines Falls höherer Gewalt, eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens, durch das die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigt wird, auszuüben.

B.7. Aus den gleichen Gründen, die den Gerichtshof dazu bewogen haben, die fragliche Bestimmung im Entscheid Nr. 33/2018 für vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu erklären, ist festzustellen, dass die in der ersten Vorabentscheidungsfrage angeführte Gleichbehandlung nicht existiert, und ist diese somit zu verneinen.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.8. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu befinden, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Eigentümern von Immobilien einführen würde, die seit mehr als zwölf Monaten wegen eines von ihrem Willen unabhängigen Ereignisses nicht benutzt worden sind, je nachdem, ob dieses Ereignis ein Fall höherer Gewalt im strikten Sinne der Artikel 1147 und 1148 des Zivilgesetzbuches, d. h. ein Ereignis, das die betreffenden Eigentümer nicht haben vorhersehen oder vermeiden können, darstellt oder nicht.

B.9.1. Um den in Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992 in seiner in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung vorgesehenen Begriff der « höheren Gewalt » zu definieren, bezieht sich der vorlegende Richter auf einen Entscheid des Kassationshofs vom 8. September 2017, mit dem dieser geurteilt hat:

« La force majeure empêchant l'exercice par le contribuable de ses droits réels sur l'immeuble suppose une circonstance indépendante de la volonté humaine que celle-ci n'a pu ni prévoir ni conjurer.

Le moyen, qui repose sur le soutènement que la force majeure ne requiert pas que le contribuable n'ait pu prévoir ou prévenir l'événement empêchant l'occupation, manque en droit » (Kass., 8. September 2017, F.16.0098.F).

B.9.2. Daraus folgt, dass der Steuerpflichtige, um weiterhin in den Genuss des Erlasses oder der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs für den Zeitraum der Nichtbenutzung, der zwölf Monate übersteigt, zu kommen, nicht nur nachweisen muss, dass ein von seinem Willen unabhängiger Grund vorliegt, sondern auch, dass er diesen nicht hat vorhersehen oder verhindern können.

B.10. Wie aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, verfolgt die fragliche Bestimmung mehrere Zielsetzungen. Sie bezweckt sowohl die Steuergerechtigkeit als auch die Bekämpfung des Leerstands und des Verfalls, um den Zugang zu einer angemessenen Wohnung zu begünstigen, sowie die Bekämpfung der Aufrechterhaltung von stillgelegten Gewerbebetriebsgeländen.

Durch die fragliche Bestimmung wollte der Dekretgeber den Vorteil der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs auf einen Zeitraum der Nichtbenutzung von zwölf Monaten begrenzen. Die Grenze von zwölf Monaten steht im Verhältnis zum Bemühen des Dekretgebers, den Eigentümer zu veranlassen, fristgerecht Unterhalts- oder Reparaturarbeiten auszuführen oder einen Mieter oder Käufer zu suchen.

Der Dekretgeber hat jedoch aus Gründen der Gerechtigkeit die besondere Lage von bestimmten Eigentümern berücksichtigt, da die fragliche Bestimmung eine Ausnahme von der zeitlichen Begrenzung des Vorteils der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs vorsieht « in dem Falle einer Immobilie, deren Steuerpflichtiger die dinglichen Rechte nicht ausüben kann wegen einer Kalamität, eines Falls höherer Gewalt, eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens, durch das die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigt wird, dies bis zum Tag, wo diese Umstände, die die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigen, verschwunden sind ». « Als solches gilt insbesondere die Immobilie, die eine nicht verbesserungsfähige Wohnung im Sinne von Artikel 1 Nr. 14, des Wallonischen Wohngesetzbuches bildet, die durch einen Vertreter des Ministers für Wohnungswesen oder einen Erlass des Bürgermeisters als solche anerkannt wird » (Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 4 *in fine* des EStGB 1992).

B.11. Die Beschränkung des Vorteils der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs über einen Zeitraum der Nichtbenutzung von zwölf Monaten hinaus auf allein die Steuerpflichtigen, die ihre dinglichen Rechte in Ausnahmefällen, die erschöpfend aufgezählt sind, darunter die höhere Gewalt wie sie in B.9.1 definiert ist, nicht ausüben können, ist in Bezug auf die Zielsetzung des Dekretgebers sachdienlich.

Diesbezüglich entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, den Steuerpflichtigen, die die Nichtbenutzung ihres Gutes vorhersehen oder verhindern konnten, sowie denjenigen, die dieses Gut in Kenntnis seines überalterten Zustands erworben haben, und denjenigen, die das nicht konnten, unterschiedliche Behandlungen vorzubehalten.

B.12. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.13. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung befragt, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen würde zwischen einerseits den Eigentümern einer unmöblierten bebauten Immobilie, die unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres während mindestens zwölf Monaten unbenutzt und unproduktiv gewesen ist, die aber Renovierungs-, Abbruch- und Neubauarbeiten durchführen, und andererseits den Eigentümern, die eine Immobilie auf unbebauten Grundstücken bauen. Während Erstere zur Zahlung des Immobiliensteuervorabzugs verpflichtet seien, würden Letztere ihr entgehen, solange die Immobilie nicht benutzt wird.

B.14. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Gericht, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.15.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Ausschluss von Eigentümern einer Immobilie, die diese renovieren, abreißen oder neu errichten, vom Vorteil der Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs bemängelt.

B.15.2. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter einen Architekten beauftragt hat, Aufstellungen, Pläne und Entwürfe zu erstellen, um die Neubenutzung des Gutes zu fördern, dass sie aber in den Steuerjahren 2012 und 2013 ihre Immobilie nicht renoviert, abgerissen oder neu errichtet hat.

B.15.3. Daraus ergibt sich, dass die Antwort auf die dritte Vorabentscheidungsfrage eindeutig nicht sachdienlich sein kann zur Lösung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache.

B.16. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 « über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser », verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût